



Bayerischer Handwerkstag

## **Novelle der Handwerksordnung**

**Bernd Lenze**

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Umbruch und Aufbruch**

- Die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Novelle der Handwerksordnung führt zu einer weitgehenden Liberalisierung des Zugangs zum Handwerk.
- Die Handwerksorganisation muss auf diese Herausforderung mit Mut antworten, damit Handwerk auch in Zukunft für Qualität und Selbständigkeit steht.

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Die wichtigsten Veränderungen

- In 53 von bislang 94 Berufen mit Meisterpflicht gilt jetzt die völlige Gewerbefreiheit.
- In den übrigen 41 Berufen ist der Meister nur noch einer der möglichen Zugänge zum Handwerk.
- Auch im Bereich dieser Berufe kann jeder ohne Qualifikation arbeiten, soweit man dies in drei Monaten lernen kann.
- Soweit eine Qualifikation erforderlich ist, reicht ab sofort, wenn sie der Betriebsleiter hat.

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Die neuen Handwerksarten

- Zulassungspflichtige Handwerke (Anl. A)
- Nichtzulassungspflichtige Handwerke (B1)
- Handwerksähnliche Gewerbe (B2)
- Minderhandwerke, soweit sie von Gesellen im erlernten Beruf ausgeübt werden
- Minderhandwerke außerhalb der HWO

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

### Statistische Auswirkungen

Bayern	bisher	A-neu	B1-neu
Betriebe	126.455 100 %	110.918 88%	15.537 12%
Beschäftigte	882.000 100%	723.00 82%	159.000 18%
Auszu- bildende	95.509 100%	91.258 96%	4.251 4%
Meister- prüfungen	5.602 100%	5.130 92%	472 8%

Novelle der Handwerksordnung

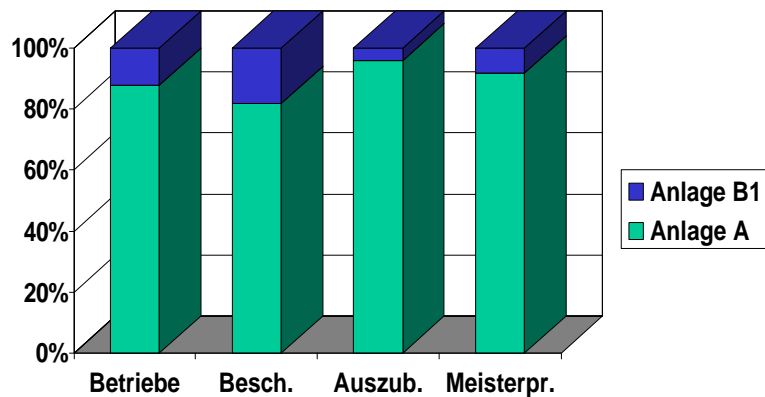
Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

### Anteile im Bild



Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Zugang zu Anlage A Berufen

- Meister
- Ingenieure
- Techniker
- Gesellen nach 4 Jahren in leitender Stellung
- Inhaber einer Ausnahmegewilligung
- Inhaber einer EU-Bescheinigung
- Jeder, der einen Betriebsleiter anstellt

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Vorteile für den Meister

- Schutz der Berufsbezeichnung sowohl in Anlage A als auch in Anlage B
- Uneingeschränkte Ausbildungsberechtigung
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Image des wirklichen Könners
- Eintragung in die Handwerksrolle ohne ein die Berechtigung prüfendes Verfahren

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Der Weg zum Meister in Anlage-A-Berufen**

- Gesellenprüfung in diesem Beruf
- Gesellenprüfung in einem verwandten Handwerk
- Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk und mehrjährige Berufstätigkeit in dem angestrebten Meisterberuf
- Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und mehrjährige Berufstätigkeit in dem angestrebten Meisterberuf

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Der Weg zum Meister in Anlage B Berufen**

- Gesellenprüfung oder
- Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Änderung des Erbenprivilegs

- Wer nach dem Tod des Inhabers eines Handwerksbetriebs nach Anlage A den Betrieb fortführt, ohne selbst die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen, hat nunmehr unverzüglich einen Betriebsleiter zu bestellen (§ 4 HWO neue Fassung).

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Die „Altgesellenregelung“

- Ist aus unserer Sicht das größte Problem
- Öffnet Gefälligkeitsattesten Tür und Tor
- Missbrauch ist nur schwer zu kontrollieren

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Die Voraussetzungen

- Gesellenprüfung
  - in dem zulassungspflichtigen Handwerk oder
  - in einem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder
  - Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf
- 6 Jahre Tätigkeit in einem dieser Gewerbe
- Dabei muss mindestens eine wesentliche Tätigkeit des angestrebten Handwerks ausgeübt worden sein
- 4 Jahre in leitender Stellung

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Was heißt „leitende Stellung“

- Eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb (z.B. als kaufmännischer oder technischer Leiter)
- oder eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem wesentlichen Betriebsteil (z.B. als Abteilungsleiter u.ä.)

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

### **Welche Nachweise sind nötig?**

- Gesellenprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis
- Nachweis leitender Stellung durch
  - Arbeitszeugnisse oder
  - Stellenbeschreibungen oder
  - in anderer Weise
- Nachweis der Kenntnisse nach Teil III der Meisterprüfung, soweit sich dies nicht bereits aus dem Nachweis der leitenden Stellung ergibt (Nachweis ist Ausnahme!)

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

### **Wer entscheidet über Antrag?**

- Die höhere Verwaltungsbehörde (in Bayern Bezirksregierung), es sei denn, Land überträgt Befugnis auf Handwerkskammer
- Die Handwerkskammer ist anzuhören, ob die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der Innung einholen, wenn der Antragsteller zustimmt
- Sie muss die Stellungnahme der Innung einholen, wenn der Antragsteller es verlangt

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Die neuen Minijobs

- Mit dem Ziel, Minijobs zu erleichtern, hat der Gesetzgeber in § 1 HWO präzisiert, wann jemand keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausübt.
- Problem ist, dass sich diese Erleichterung nicht auf Minijobs beschränkt, sondern auch von Großunternehmen genutzt werden kann.

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Nicht wesentliche Tätigkeiten

- Was in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden kann
- Was längere Anlernzeit verlangt, aber für das Gesamtbild des Berufs nebensächlich ist
- Was nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden ist (Lehrbeispiel Trockenbau)

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Kumulierung von Teiltätigkeiten

- Ist in einem Anlage A-Beruf erlaubt, solange nicht bei Gesamtbetrachtung Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird
- Ist bei Kombination von Teiltätigkeiten verschiedener A-Berufe praktisch unbegrenzt erlaubt (Hausmeisterdienste)
- Ist bei Kombination von A-Berufen mit Teiltätigkeiten anderer A-Berufe oder von B-Berufen mit Teiltätigkeiten verschiedener A-Berufe praktisch unbegrenzt erlaubt (Jeder darf künftig über die Hecke fressen!)

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Berufsausbildung

- Deutliche Änderungen bei Ausbildungsberechtigung vor allem bei zulassungsfreien Handwerken
- Rückgang der Berechtigung und der Bereitschaft zur Ausbildung zu befürchten
- Geeignete Berufe aus handwerksähnlichem Gewerbe sollen mit Ausbildungsordnungen aufgewertet werden

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Ausbildungsberechtigung bei zulassungspflichtigen Handwerken**

- Meisterprüfung
- Ausübungsberechtigung nach §§ 7, 7a oder 7b bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 8 sowie Ablegen von Teil IV der Meisterprüfung oder gleichwertiger Prüfung

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Ausbildungsberechtigung bei zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichem Gewerbe**

- Nachweis der beruflichen Qualifikation durch Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung sowie Mindestalter 24 Jahre
- Wegen aktueller Aussetzung der Nachweispflicht berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse kann Teil IV Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung zurzeit **nicht** verlangt werden

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Innungen und Verbände**

- Wichtig: Alle Innungen und Landesinnungsverbände behalten ihren Rechtsstatus
- Neu: In allen Berufen, die eine Ausbildungsordnung haben, können nunmehr Innungen gebildet werden. Auch in handwerksähnlichen Berufen
- Innungen von Anlage A, B1 und B2 Berufen können sich zusammenschließen, wenn sie sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Befreiung vom Handwerkskammerbeitrag**

- Für Personen, die nach § 90, Abs. 3 (= nicht-wesentliche Tätigkeiten eines Anlage A-Berufs) Mitglied der Handwerkskammer sind und
- Deren Gewerbeertrag/Gewinn 5.200 € nicht übersteigt
- Gefahr: Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenze

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Beitragsbefreiung für Existenzgründer

- Abgestufte Beitragsbefreiung für natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe anmelden, wenn Gewerbeertrag/Gewinn 25.000 € nicht übersteigt
- 1. Jahr: kein Grund- und Zusatzbeitrag
- 2./ 3. Jahr: 50% Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
- 4. Jahr: kein Zusatzbeitrag

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## Die Herausforderung annehmen

- Der Gesetzgeber hat das Handwerk mit dieser Novelle herausgefordert.
- Aber nicht das Gesetz, sondern der Geist der Menschen bestimmt den Stellenwert des Handwerks im 21. Jahrhundert.
- Das verlangt: Agieren statt reagieren! Selbstdefinition statt Fremdbestimmung! Stärke durch Zusammenhalt!

Novelle der Handwerksordnung

Autor: HGF Lenz

19.02.2004



Bayerischer Handwerkstag

## **Zusammenfassung**

- Diese Novelle wird das Handwerk massiv verändern.
- Die Handwerksorganisation muss sich strategisch neu positionieren
- Qualität und Qualifizierung müssen entscheidende Leitgedanken sein.
- Modernität, Kundennähe und Schlagkraft müssen die gemeinsamen Ziele sein.